

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Handelskammergesetz, Geschäftsordnung und Wahlordnung

Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg

Oldenburg, 1906

Wahlordnung vom 29. Oktober 1903.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6322

Wahlordnung

vom 29. Oktober 1903.

Auf Grund des Art. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 1900, betreffend die Errichtung einer Handelskammer, wird hierdurch für die Wahlen zur Handelskammer folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1.

Die Zahl der Mitglieder der Handelskammer beträgt 33.
Eine Stellvertretung findet nur in denjenigen Wahlbezirken statt, in denen nur ein Kammermitglied gewählt wird.

§ 2.

Das Herzogtum Oldenburg zerfällt in 13 Wahlbezirke, auf welche die Mitglieder wie folgt sich verteilen:

Wahlbezirk	Zahl der Mitglieder
1. Stadt und Amt Oldenburg	8
2. " " " Delmenhorst	6
3. " " " Barel	2
4. " " " Feber	2
5. Amt Westerstede	1
6. " Rüstringen	1
7. " Butjadingen	2
8. " Brake	3
9. " Elsfleth	2
10. " Wildeshausen	1
11. " Vechta	2
12. " Cloppenburg	2
13. " Friesoythe	1

zusammen 33

§ 3.

In den Wahlbezirken

Stadt und Amt Oldenburg

" " " Delmenhorst

werden drei Wahlabteilungen gebildet, und zwar in der Weise, daß zu der ersten Abteilung die Wahlberechtigten mit einem Jahreseinkommen aus dem Gewerbebetriebe von 21 000 *M.* und mehr, zu der zweiten Abteilung die Wahlberechtigten mit einem Einkommen von 5400 bis 21000 *M.* ausschließlich und zu der dritten Abteilung alle diejenigen mit einem geringeren Jahreseinkommen gehören sollen.

In den Wahlbezirken

Stadt und Amt Barel und

Amt Butjadingen

werden zwei Wahlabteilungen gebildet, und zwar sollen zur ersten Abteilung die Wahlberechtigten mit einem Einkommen aus dem Gewerbebetriebe von 7200 *M.* und mehr und zur zweiten Abteilung diejenigen mit einem geringeren Einkommen gehören.

Bei denjenigen Gesellschaften und Genossenschaften, die zur staatlichen Einkommensteuer nicht veranlagt sind, richtet sich die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Wahlabteilungen nach der Höhe ihres Handelskammerbeitrages.

In diesen Wahlbezirken werden die zu wählenden Mitglieder auf die Abteilungen in folgender Weise verteilt:

Wahlbezirk	Zahl der Mitglieder			
	I. Abt.	II. Abt.	III. Abt.	Abt.
Stadt und Amt Oldenburg	3	3	2	
" " " Delmenhorst	2	2	2	
" " " Barel	1	1		
" " " Butjadingen	1	1		

§ 4.

Während in den übrigen Wahlbezirken die Wahlen von sämtlichen Wahlberechtigten in einem Wahlgange vorgenommen werden, wählt in den im § 3 bezeichneten Wahlbezirken jede Abteilung in einem besonderen Wahlgange.

§ 5.

Die Wahlkommissare bezw. ihre Stellvertreter werden von der Vollversammlung gewählt.

§ 6.

Die Wahlen finden am Sitze der Ämter statt. Der Termin wird von der Vollversammlung bestimmt.

Die nähere Bestimmung über Zeit und Ort der Wahlen wird von den Wahlkommissaren getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Die Zeitdauer für die Abgabe der Stimmzettel (§ 8) soll für jede Wahlabteilung mindestens zwei Stunden betragen.

§ 7.

In der Wahlversammlung führt der Wahlkommissar den Vorsitz. Es wird ein Wahlvorstand gebildet. Zu ihm gehören, außer dem Vorsitzenden, ein Stimmenjammler und ein Schriftführer, die von den anwesenden Wahlberechtigten aus ihrer Mitte gewählt werden.

§ 8.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mittelst verdeckt abzugebender Stimmzettel, die von weißem Papier sein müssen und mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein dürfen.

Das Stimmrecht wird von den Wahlberechtigten persönlich ausgeübt, soweit nicht im Gesetz (Artikel 5) eine Vertretung zugelassen ist. Vertreter der Wahlberechtigten, welche das Stimmrecht ausüben, haben vor Abgabe der Stimmzettel auf Erfordern dem Wahlvorstande die Vertretungsbefugnis nachzuweisen.

§ 9.

Gewählt sind diejenigen Personen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlkommissar zu ziehende Los.

Ergibt sich bei der Wahl in der ersten Abstimmung weder eine absolute Stimmenmehrheit noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. Falls mehr Personen als die doppelte Anzahl der zu Wählenden die relativ meisten Stimmen erhalten haben, entscheidet bei Feststellung der Personen, die auf die engere Wahl zu bringen sind, das Los unter denen, die gleich viele Stimmen haben.

Engere Wahlen finden innerhalb 8 Tage nach dem ersten Wahlgange statt. Zur Vornahme derselben werden erforderlichen Falles die Termine von den Wahlkommissaren unverzüglich bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 10.

Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand. Ungültig sind insbesondere Stimmzettel, die der Vorschrift des § 8, Abs. 1, nicht entsprechen, die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten und auf denen mehr Namen verzeichnet stehen, als Personen zu wählen sind. Ungültig sind ferner insoweit Stimmzettel, als sie die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen oder den Namen einer nicht wählbaren Person bezeichnen.

§ 11.

Über die Wahlhandlung wird nach Anweisung des Wahlkommissars vom Schriftführer ein Protokoll aufgenommen, das vom Wahlvorstande zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Namen und Wohnort der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, die Zahl der auf die einzelnen Personen gefallen gültigen und ungültigen Stimmen, der Grund der Ungültigkeit von Stimmzetteln, sowie Namen und Wohnort der Gewählten ersichtlich sein.

§ 12.

Nach Beendigung der Wahlen setzen die Wahlkommissare die gewählten Mitglieder von der Wahl schriftlich mit dem Bemerkten in Kenntnis, daß eine Erklärung über die Annahme oder Ablehnung derselben innerhalb 3 Tage abzugeben sei.

Die Wahlkommissare reichen sodann die Wahlprotokolle mit den Erklärungen der gewählten Personen der Handelskammer ein und senden zugleich die ihnen übersandten Listen der Wahlberechtigten zurück.

§ 13.

Das Ergebnis der Wahlen wird von der Handelskammer öffentlich bekannt gemacht.

Etwasige Einsprüche gegen die Wahlen sind innerhalb 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Handelskammer anzubringen, der die Beschlussfassung zusteht, und die im übrigen die Legitimation ihrer Mitglieder von amtswegen prüft und darüber beschließt.

Gegen die Beschlüsse der Handelskammer findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde beim Staatsministerium, Departement des Innern, statt, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 14.

Wegen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit wird auf die Bestimmungen der Artikel 4, 5, 6, 7 und 9 des Gesetzes vom 19. Februar 1900 verwiesen.

Oldenburg, den 29. Oktober 1903.

Die Handelskammer.

Aug. Schulze,
Vorsitzender.

Dr. Dursthoff,
Syndikus.



Inhaltsverzeichnis.

1. Handelskammergesetz.

Errichtung, Bestimmung und Geschäftskreis der Handelskammer	Art. 1—3
Wahlrecht und Wählbarkeit	" 4—9
Wahlverfahren	" 10—17
Dauer des Amts und Wechsel der Mitglieder	" 18—24
Kostenaufwand	" 25—34
Geschäftsführung	" 35—41
Rechtshilfe	" 42
Staatliche Aufsicht	" 43
Übergangs- und Schlußbestimmungen	" 44—46

2. Geschäftsordnung.

Einleitendes (Geschäfts- und Rechnungsjahr, Bekanntmachungen)	§ 1—4
---	-------

I. Der Vorsitzende.

Wahl	§ 5
Wohnsitz	§ 5
Stellvertretung	§ 5—6
Funktionen	§ 6—7

II. Der Syndikus.

Anstellung	§ 8—9
Funktionen	§ 10—14
Verantwortlichkeit	§ 15
Stellvertretung und Entlastung	§ 16—17

III. Von den Ausschüssen.

Sachverständigen-Ausschüsse	§ 18
Sonder-Ausschüsse	§ 19
Geschäfts-Ausschuß	§ 20
Vorsitz und Leitung	§ 21—23
Beschlußfähigkeit	§ 24
Beteiligung der Handelskammermitglieder	§ 25
Protokoll	§ 26
Hinzuziehung von Sachverständigen	§ 27
Ort	§ 28